

SCHUTZKONZEPT GEMEINDEVERSAMMLUNG

BAG Stand 19. April 2021

Das vorliegende Schutzkonzept der Gemeinde Steinhausen stützt sich auf die empfohlenen Vorlagen des Bundes und des Kantons. Je nach Entwicklung kann das Konzept ergänzt oder angepasst werden. Die nachfolgenden Schutzmassnahmen sind im Weiteren als Gesamtbild zu betrachten. Mit dem vorliegenden Konzept kommt die Gemeinde als Veranstalterin der Gemeindeversammlung der Pflicht nach.

Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung werden gebeten, sich rechtzeitig beim Dorfplatz (Zelt) einzufinden.

VORGABEN

Die Vorgaben des Bundes und des Kantons, insbesondere die Covid-19-Verordnung des Bundes (SR 818.101.26) sind einzuhalten.

Versammlungen der Legislativen u.a. auf gemeindlicher Ebene (Gemeindeversammlung) unterliegen keiner Beschränkung der Personenzahl.

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Massnahmen

Desinfektionsmittel stehen im Eingangsbereich bereit. Die Gäste werden gut sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht (Plakate des Bundes).

2. DISTANZ HALTEN

Alle Besucher halten 1.5 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Der Personenfluss im Zelt ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 m zwischen allen Personen stets eingehalten werden kann.

Damit alle Personen die Distanz zueinander einhalten können, müssen die Sitzplätze entsprechend angeordnet werden.

3. MASKENTRAGPFLICHT

An der Versammlung gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Personen. Ausnahmen gelten nur für Personen gemäss Art. 3b Abs. 2 der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes.

Massnahmen

Im Eingangsbereich zum Zelt wird auf die Maskentragpflicht hingewiesen.

Die Besucherinnen und Besucher müssen eine Gesichtsmaske tragen. Die Gesichtsmasken werden am Eingang kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Zu Beginn der Versammlung erläutert der Gemeindepräsident die geltenden Schutzmassnahmen. Kranke Personen werden nach Hause geschickt.

Rednerinnen und Redner sind während des Sprechens am Rednerpult von der Maskentragpflicht befreit. Auf dem Weg zum Rednerpult und zurück an den Sitzplatz muss die Gesichtsmaske getragen werden.

Sind Personen anwesend, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske entbunden sind, müssen diese die erforderlichen Abstände jederzeit einhalten. Sie werden in einem separaten Sektor platziert.

4. ERHEBEN DER KONTAKTDATEN

Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden.

Massnahmen

Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung füllen ein Kontaktformular aus, das auf den Sitzen bereitliegt. Auf diesem wird von den Besucherinnen und Besuchern selbst ihr Name, ihr Vorname, ihr Wohnort, ihre Telefonnummer und ihre Sitzplatznummer erfasst. Nach der Gemeindeversammlung lassen die Besucherinnen und Besucher das Kontaktformular auf ihren Sitzplätzen liegen. Sie werden nach der Versammlung durch die zuständige Person der Gemeinde eingesammelt.

Die Formulare werden sicher unter Verschluss gehalten und die darin erfassten Daten nur verwendet, sofern eine Person, die an der Gemeindeversammlung teilgenommen hat, an Covid-19 erkrankt ist.

Für die Daten der Präsenzliste gelten die üblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nach 14 Tagen werden sie gelöscht.

5. COVID-19-ERKRANKTE

Massnahmen

Es dürfen sich keine Personen mit Covid-19-Symptomen in den Räumlichkeiten im Gemeindegemeinschaftssaal oder beim Zelt aufhalten.

6. ORGANISATION

Massnahmen

Die Gemeinde weist Gäste, Mitarbeitende und andere betroffene Personen auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung kann der Veranstaltende vom Hausrecht Gebrauch machen.

Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden vor der Gemeindeversammlung unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln instruiert.

Allfällige geheime Abstimmungen werden so ausgeführt, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel am Platz ausfüllen und anschliessend in eine Urne einwerfen, die von den Stimmzählerinnen und Stimmzählern vorbeigebracht wird.

An der Gemeindeversammlung ist möglichst auf Pausen zu verzichten.

Nach der Gemeindeversammlung findet kein Apéro statt.

Für die Umsetzung des Schutzkonzepts sowie den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Gemeindegemeinschafter zuständig.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument ist im Internet für alle Personen zugänglich.

Datum:

Steinhausen, 12. Mai 2021

Verantwortliche Person, Unterschrift:

Daniel Magne